

In der Entwicklung der Staatswirtschaft unterscheidet Stein — dessen weite historische Zusammenfassungen, wenn auch manchmal zu sehr generalisierend, doch immer große Gesichtspunkte vor Augen halten — drei Perioden. Die erste Periode kennzeichnet die Herrschaft der grundbesitzenden Klasse über die Besitzlosen; es ist dies die Periode der ständischen Gesellschaft; die zweite Periode kennzeichnet die Ausgestaltung der von der ständischen Gesellschaft unabhängigen Staatsmacht im Königtum; die dritte Periode ist die Periode der Verfassungsmäßigkeit. In der ersten Periode ist der Fürst in erster Reihe Grundbesitzer und sein Einkommen fließt aus dem Grundbesitz. Langsam reift der Gedanke, daß der Fürst den Staat repräsentiert und daher auch in dieser Beziehung Anspruch auf Einkommen hat. Freilich vorerst ohne Belastung der Grundbesitzer. In Zusammenhang hiermit bricht sich die Auffassung Bahn, daß die sub titulo Staat zufließenden Einkommen nicht persönlicher Natur sind wie jene, welche dem Herrscher aus dem Grundbesitz zufließen. Mit der Verbreitung des römischen Rechts werden beide Einkommensarten auf Grund römischer Rechtskategorien unterschieden und so entsteht einerseits der Begriff des Dominiums, andererseits der des Regale; jenes umfaßt jene Einkommen des Herrschers, die er aus seinem Grundbesitz bezieht, dieses jene Einkommen, die er als Repräsentant des Staates genießt. Die Zunahme der Staatsbedürfnisse führt zur Erweiterung des Begriffes der Regalität und dessen Verwertung als Einkommensquelle. Langsam reift auch der Gedanke, daß auch die privilegierten Klassen in Anspruch genommen werden müssen, um so mehr, als die durch dieselben früher geleisteten Dienste mit der Veränderung des Staats- und Wirtschaftslebens in Wegfall kommen. Aber diese Beiträge der privilegierten Klassen dürften weder als ordentliche Einnahmequellen fungieren, noch dürften dieselben ohne ihre Zustimmung eingehoben werden, sonst würden dieselben ja ebensowenig frei sein als ihre Leibeigenen. Denn seit ältester Zeit wurde an der Auffassung festgehalten, daß die Steuer des freien Mannes nicht würdig ist. Darum konnten nur die Verbrauchssteuern Wurzel fassen, die nicht persönlicher Natur sind, ja eben deshalb und weil sie jeden belasteten, fanden sie weite Verbreitung. Die ersten Spuren der direkten Steuer sind im scutagium und tallagium zu finden, welche aber nur die persönliche Kriegsdienstleistung vertraten. So treten in die Reihe der staatlichen Einkünfte die Subsidien, welche den Charakter der direkten Steuern besaßen. Aus der Bewilligung dieser Subsidien durch die Ständevertretungen entwickelte sich der konstitutionelle Staat und sein Haushalt.